

Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Germersheim

Der Stadtrat der Stadt Germersheim hat in seiner Sitzung vom 18.09.2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), BS 2020-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06. 1995 (GVBl. S. 175), BS 610-10, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Germersheim betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (wie in der Anlage 1 aufgeführt) als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Unterkünfte werden als gemeinschaftliche Notunterkünfte geführt.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Germersheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes von der Stadt Germersheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (5) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftlichen Bescheid der Stadt Germersheim. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit von mehr als 1 Woche hat der Benutzer der Stadt Germersheim spätestens drei Tage vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen, um klar zu stellen, dass kein Auszug vorliegt. Falls keine Benachrichtigung nach Satz 1 erfolgt, ist nach dem Ablauf von 2 Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft aufgegeben und das Benutzungsverhältnis von Seiten des Benutzers beendet wurde.
- (4) Die Stadt Germersheim kann aus sachlichen Gründen die Benutzer innerhalb der Obdachlosenunterkünfte umsetzen.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Miteingewiesenen Personen in der gleichen Unterkunft darf der Zugang nicht verwehrt werden.
- (3) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (4) Veränderungen oder Entfernungen an Brandschutztechnischen Gegenständen wie Rauchmelder, Feuerlöscher etc. dürfen in keinem Fall vorgenommen werden. Aus brandschutzrechtlichen Gründen muss gewährleistet sein, dass Fenster und Türen jederzeit geöffnet und geschlossen werden können. Störungen an diesen sind der Stadt Germersheim unverzüglich anzuzeigen. Notausgänge dürfen nur im Notfall genutzt werden.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Germersheim vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadt Germersheim unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (6) Der Müll ist nach Maßgaben der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim zu entsorgen.
- (7) Fahrräder und Kinderwagen dürfen nur an den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Es besteht ein ausdrückliches Verbot Fahrräder in Wohnräumen abzustellen.
- (8) Das Rauchen in den Räumen der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Germersheim ist verboten.
- (9) Die Benutzer bedürfen ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung Germersheim, wenn sie
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich eine weitere Person (auch als Besucher) aufnehmen wollen;
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen wollen;

3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen wollen;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten wollen;
 5. in Türen Schlösser oder Schließzylinder auswechseln bzw. sog. Steckschlösser einbauen wollen;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen;
 7. Einrichtungsgegenständen oder Möbel abbauen, umstellen oder aufbauen wollen;
 8. Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände im Treppenhaus, Hausflur oder sonstigen Gemeinschaftsräumen lagern wollen;
 9. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen wollen.
- (10) Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Benutzer eine Erklärung abgeben, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, übernehmen und die Stadt Germersheim insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen.
- (11) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (12) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (13) Bei von Benutzern ohne Zustimmung der Stadt Germersheim vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Germersheim diese auf Kosten der betreffenden Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (14) Die Stadt Germersheim kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (15) Die Beauftragten der Stadt Germersheim sind berechtigt, die Unterkünfte werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den Benutzern auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Germersheim einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzer dies der Stadt Germersheim unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische

Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insofern haften die Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Stadt Germersheim auf Kosten der betreffenden Benutzer beseitigen lassen.

- (4) Die Stadt Germersheim wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Germersheim zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Die Benutzer haben wöchentlich den Straßenreinigungs- und Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung vorzunehmen, soweit diese Arbeiten nicht durch eine beauftragte Person vorgenommen werden. Bei mehreren Benutzern legt die Verwaltung einen verbindlichen Räum- und Streuplan fest.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von den Benutzern selbst nachgemachten, sind der Stadt Germersheim zu übergeben. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Germersheim oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Von den Benutzern nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in der Unterkunft zurückgelassene Gegenstände werden auf deren Kosten für die Dauer von zwei Wochen verwahrt. Bei Gegenständen, die innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht abgeholt werden, wird vermutet, dass der bisherige Benutzer oder die bisherige Benutzerin das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Stadt Germersheim ist sodann berechtigt, die Gegenstände zu verwerten oder anderweitig darüber zu verfügen.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Schäden und Verunreinigungen kann die Stadt Germersheim auf Kosten der Verursacher beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Die Haftung der Stadt Germersheim, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Germersheim keine Haftung.
- (3) In den Gemeinschaftsunterkünften haftet die Stadt Germersheim nicht für persönliche Sachen und Wertgegenstände.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumen Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden (Zwangsräumung). Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, welche die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft benutzen. Familien, eheähnlichen Lebensgemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften oder Elternteile mit minderjährigen Kindern, die eine Obdachlosenunterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die Stadt Germersheim.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Absatz 1.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Wohnplatz in der zugewiesenen Unterkunft. Die Benutzungsgebühr wird durch eine Mischkalkulation der Notunterkünfte ermittelt und wird jährlich zum 01.03. neu berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden monatlich wie folgt festgelegt und gelten für jeden Unterbringungsplatz pro Person.

| | |
|-------------------------------|----------|
| a. Kosten Wohnplatz kalt | 105,00 € |
| b. Nebenkostenpauschale | 36,00 € |
| c. Heizkostenpauschale | 32,40 € |
| d. Stromkostenpauschale | 24,00 € |
| e. Sicherheitsdienstpauschale | 34,80 € |
| Gesamtkosten | 232,20 € |
- (3) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $1/30$ (7,74 €/Tag/Person) der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird für den Monat des Einzugs zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für die folgenden Monate am Ersten eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (5) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (6) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten – Schlussbestimmungen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 in die Unterkunft eine weitere Person aufnimmt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 berechtigten Personen den Zugang zur Unterkunft verwehrt;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 brandschutztechnische Einrichtungen entfernt oder verändert;
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 Handlungen unternimmt, infolge derer nicht mehr gewährleistet ist, dass sich Fenster und Türen jederzeit öffnen und schließen lassen;
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 Störungen von brandschutztechnischen Einrichtungen nicht unverzüglich meldet;
 8. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Notausgänge ungerechtfertigt nutzt;
 9. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
 10. entgegen § 4 Abs. 6 keine Mülltrennung vornimmt;
 11. entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1 Fahrräder oder Kinderwagen außerhalb der dafür ausgewiesenen Stellplätze abstellt;
 12. entgegen § 4 Abs. 7 Satz 2 Fahrräder in Wohnräumen abstellt;
 13. entgegen § 4 Abs. 8 in Räumen der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften raucht;
 14. entgegen § 4 Abs. 9 Nr. 3 ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Germersheim Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
 15. entgegen § 4 Abs. 9 Nr. 4 ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Germersheim Tiere in der Unterkunft hält;

16. entgegen § 4 Abs. 9 Nr. 5 ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Germersheim in Türen Schlösser oder Schließzylinder auswechselt bzw. sog. Steckschlösser einbaut;
 17. entgegen § 4 Abs. 9 Nr. 6 ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Germersheim Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
 18. entgegen § 4 Abs. 9 Nr. 7 ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Germersheim Einrichtungsgegenstände oder Möbel abbaut, umstellt oder aufbaut;
 19. entgegen § 4 Abs. 9 Nr. 8 ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Germersheim Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände im Treppenhaus, Hausflur oder sonstigen Gemeinschaftsräumen lagert;
 20. entgegen § 4 Abs. 9 Nr. 9 ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Germersheim außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze Kraftfahrzeuge abstellt;
 21. entgegen § 4 Abs. 15 den Beauftragten der Stadt Germersheim den Zutritt verwehrt;
 22. entgegen § 5 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
 23. entgegen § 6 Satz 1 den Straßenreinigungs- und Winterdienst nicht vornimmt;
 24. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt;
 25. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die Schlüssel nicht übergibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 24 Abs. 5 GemO i.V.m. § 17 Abs. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €, bei fahrlässigem Handeln bis zu 2.500 €, geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.11.2017 in Kraft.

Germersheim, den 18.09.2017

gez. Schaile

Marcus Schaile
Bürgermeister